

Unaufhebbar ab: 15.04.2014

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 07.03.2014

In dem Verfahren

**Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Leitzkau
Landkreis Jerichower Land
Verfahrensnummer 611/1-AZ2011**

ergeht folgende

Änderungsanordnung Nr. IV

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit die Änderung des Flurbereinigungsgebietes im o. g. Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

Aus dem Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Leitzkau wird folgendes Flurstück ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Leitzkau	12	235

Die Buchfläche des ausgeschlossenen Flurstückes beträgt 0,0032 ha.
Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Buchfläche von 488 ha

Die Änderung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte vom 24.02.2014 dargestellt.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen eines Verfahrensgebietes selbst anordnen, auch wenn der Einleitungsbeschluss von der oberen Flurbereinigungsbehörde erlassen worden ist.

Das ausgeschlossene Flurstück ist durch Zerlegung im Liegenschaftskataster entstanden. Es liegt am äußeren Rand des Verfahrensgebietes. Zur Erreichung der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens wird das ausgeschlossene Flurstück nicht benötigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

Tonn

